BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Januar 1981

zur Änderung des Beschlusses 78/167/EWG zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Registrierung angeborener Abnormitäten (Forschung in Medizin und Gesundheitswesen)

(81/21/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß 78/167/EWG (2) eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Registrierung angeborener Abnormitäten (Forschung in Medizin und Gesundheitswesen) verabschiedet.

Angesichts des gegenwärtigen Standes der Arbeiten im Rahmen der Aktion würde eine einjährige Aktionsverlängerung die Möglichkeit bieten, den größten Nutzen aus den einzelstaatlichen Bemühungen zu ziehen. Der Beschluß 78/167/EWG sollte daher geändert werden –

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Beschluß 78/167/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „Dauer von drei Jahren" durch die Worte „Dauer von vier Jahren" ersetzt.

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1981.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ch. A. van der KLAAUW

(1) ABl. Nr. C 346 vom 31. 12. 1980, S. 95.
(2) ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1978, S. 20.

ANHANG

„ANHANG I

FORSCHUNGSPROGRAMM BETREFFEND DIE REGISTRIERUNG ANGEBORENER ABNORMITÄTEN

(konzertierte Aktion)

Ziel der Forschungsarbeiten ist die Sammlung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse auf diesem Gebiet, das wegen seiner Bedeutung auf Gemeinschaftsebene ausgewählt worden ist.

Die Forschungsaufgaben umfassen folgende Themen:

1. Registrierung angeborener Mißbildungen und vererbter biochemischer und Chromosomenabnormitäten in ausgewählten Regionen der Gemeinschaft;

2. Registrierung von Zwillings- und Mehrfachschwangerschaften in ausgewählten Regionen der Gemeinschaft;

3. Methodische Untersuchungen im Hinblick auf eine optimale Koordinierung der vorhandenen nationalen Register und Registrierverfahren.

Die Koordinierung erfaßt folgende vorhandene regionale Register der Mitgliedstaaten:

Belgien:	Brügge und Hennegau
Dänemark:	Odense
Frankreich:	Paris und Morlaix
Deutschland:	West-Berlin und Hessen
Griechenland:	Euböa
Irland:	Dublin und Galway
Italien:	Toskana, Rom und Emilia-Romagna
Luxemburg:	Luxemburg
Niederlande:	Groningen
Vereinigtes Königreich:	Belfast, Glasgow und Liverpool

Diese Länder leisten Forschungsbeiträge zu den drei obengenannten Themen."